

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Das **Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014** – eine Novelle des Unternehmensgesetzbuches (UGB) - und eine **Stellungnahme** des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (**AFRAC**) bringen wesentliche Änderungen zur Bilanzierung und Bewertung von Personalrückstellungen.

Wir wollen Ihre Fragen beantworten.

WELCHE RÜCKSTELLUNGEN SIND BETROFFEN?

- Die AFRAC-Stellungnahme sieht für Rückstellungen **für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder** und ähnliche Verpflichtungen die Berechnung nach **versicherungsmathematischen Grundsätzen** vor.
- Die AFRAC-Stellungnahme gilt für **direkte leistungsorientierte** und (zB an Pensionskassen) **ausgelagerte leistungsorientierte** Verpflichtungen.
- Nicht erfasst sind beitragsorientierte Zusagen, da diese grundsätzlich nicht als Rückstellungen im Jahresabschluss zu erfassen sind.

GIBT ES AUSNAHMEN?

- Ergeben sich **keine wesentlichen Abweichungen** gegenüber der versicherungsmathematischen Berechnung, können die **Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen** wie bisher **finanzmathematisch** berechnet werden.

WANN IST EINE UMSTELLUNG VON FINANZMATHEMATISCHER AUF VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE BERECHNUNG ERFORDERLICH?

- Eine Umstellung des Bewertungsverfahrens ist notwendig, wenn der **Unterschiedsbetrag zwischen der finanz- und der versicherungsmathematischen Bewertung wesentlich abweicht**.
- Ein Unterschiedsbetrag von bis zu 5% wird in der Regel als unwesentlich angesehen. Bei einem Unterschiedsbetrag über 10% ist jedenfalls ein Wechsel zur versicherungsmathematischen Bewertung vorzunehmen.

IST EINE VERGLEICHSRECHNUNG NOTWENDIG?

- Um nachzuweisen, dass keine erheblichen Abweichungen in der Berechnung bestehen, ist im Zeitpunkt der erstmaligen verpflichtenden Anwendung der Stellungnahme eine **versicherungsmathematische Vergleichsrechnung einzuholen** und in Folgejahren regelmäßig zu überprüfen.
- Die AFRAC-Kommission empfiehlt eine Kontroll- und Vergleichsberechnung ca. **alle drei Jahre**.

WAS SIND „VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE GRUNDSÄTZE“?

- Die versicherungsmathematischen Grundsätze betreffen die **Berechtigten**, die **Höhe der Zahlungen** aus den Verpflichtungen, das **Ansammlungsverfahren**, den **Ansammlungszeitraum** und den **Rechnungszinssatz**.
- Im Rahmen der versicherungsmathematischen Berechnung sind insbesondere Wahrscheinlichkeitsannahmen zu den biometrischen Grundlagen (Sterbetafeln - **Lebenserwartung** und **Invaliditätswahrscheinlichkeiten**), der **Fluktuation** sowie den **Gehaltstrends**, üblichen Karriereverläufen und Wertsicherungen zu treffen.

WELCHE ANSAMMLUNGSVERFAHREN SIND ZULÄSSIG?

- Es besteht in Jahresabschlüssen nach UGB ein Wahlrecht zwischen dem **Teilwertverfahren** und der **Methode der laufenden Einmalprämien** (Projected Unit Credit-Methode), die in der internationalen Bilanzierung nach IAS (international Accounting Standards) 19 angewandt wird.
- Das steuerliche Gegenwartsverfahren ist nach UGB nicht mehr zulässig.

WAS IST EIN ANSAMMLUNGSZEITRAUM?

- Im Ansammlungszeitraum wird die **Rückstellung für die späteren Leistungen aufgebaut**.
- Der Ansammlungszeitraum beginnt mit der Zusage (bei gesetzlichen Ansprüchen ist dies der Beginn des Dienstverhältnisses) und reicht bis zum Zeitpunkt der vollständigen Unverfallbarkeit der Leistungszusage.
- Pensionen sind bis zum Pensionszeitpunkt, Abfertigungen bis zum Pensionszeitpunkt oder über 25 Jahre und Jubiläumsgelder bis zum Zeitpunkt der Zahlung anzusammeln.

WELCHER ZINSSATZ IST ANZUSETZEN?

- Es ist ein Zinssatz für **Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung** heranzuziehen.
- Dabei ist die durchschnittliche **Restlaufzeit der Verpflichtungen** zu berücksichtigen. Vereinfacht kann eine Laufzeit von 15 Jahren angenommen werden, wenn keine erheblichen Bedenken bestehen.
- Beim Rechnungszinssatz sieht die AFRAC-Stellungnahme ein Wahlrecht zwischen **Stichtagszinssatz** (im Juli 2016 rd. 1,5 %) oder **Durchschnittszinssatz** der letzten 7 Jahre (im Juli rd. 3,5 %) vor.
- Zinssatzmethode und Ansammlungsmethode sind **stetig anzuwenden**.

WIE SIND GEHALTSSTEIGERUNGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

- Die bisher übliche Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen und der zukünftigen Inflationsentwicklung im Zinssatz ist **nicht mehr zulässig**. Dies bedeutet, es kann kein Realzinssatz mehr herangezogen werden.

DÜRFEN FLUKTUATIONSWAHRSCHEINLICHKEITEN IN DIE BERECHNUNG EINFLIEßEN?

- Die Fluktuation darf differenziert nach Mitarbeitergruppen bei ausreichenden statistischen Grundlagen berücksichtigt werden.

WARUM KÖNNEN SICH DIE PERSONALRÜCKSTELLUNGEN WESENTLICH ERHÖHEN?

- In den **Jahresabschlüssen nach Unternehmergezetzbuch zum 31.12.2016** wurde oftmals **Rechnungszinssatz von 2%** angewandt.
- Geht man von **Gehaltstrends in Höhe von 1,5%** und von einem **Stichtagsrechnungszinssatz von 2%** aus, ergibt sich mathematisch vereinfacht ein **Rechnungszinssatz von 0,5%**. Dieser ist deutlich niedriger als der bisherige Rechnungszinssatz von 2% und **führt zumeist zu einer wesentlichen Rückstellungserhöhung**.

MUSS DER ERHÖHUNGSBETRAG SOFORT IM JAHRESABSCHLUSS ERFASST WERDEN?

- Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag aufgrund der **erstmaligen Anwendung** der AFRAC-Stellungnahme kann **freiwillig auf 5 Jahre oder einen kürzeren Zeitraum verteilt** werden.

MÜSSEN ANGABEN IM ANHANG ERFOLGEN?

- Es sind Angaben zum Ansammlungsverfahren, den Rechnungsgrundlagen der Bewertung, den Rechnungszinssatz, der Methode zu Erfassung des Unterschiedsbetrages aus der Erstanwendung der AFRAC-Stellungnahme und Aufgliederungen der Jahresabschlussposten zu machen.

WANN SIND DIE ÄNDERUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS ZU BERÜCKSICHTIGEN?

- Die Änderungen sind im **ersten Jahresabschluss nach dem 31.12.2015** zu berücksichtigen.
- Bei einem Regelgeschäftsjahr sind die Änderungen also im Jahresabschluss zum 31.12.2016 anzusetzen.

WAS SIND DIE NÄCHSTEN SCHRITTE?

- Wir empfehlen, schon jetzt zu prüfen, ob die versicherungsmathematische Berechnungsmethode anzuwenden ist (**Kontrollrechnung**) und **welche Auswirkungen sich auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung** ergeben. Es kann bereits entscheiden, wie die **Wahlrechte** (z.B. Methode, Ansammlungszeitraum oder Zinssatzmethode) wahrgenommen werden.
- Die vorgesehenen versicherungsmathematischen Berechnungen und Vergleichsrechnungen sind **von einem Versicherungsmathematiker** durchzuführen.

FAQ PERSONALRÜCKSTELLUNGEN 2016

- Sehr gerne **unterstützen wir Sie bei der Auswahl des Versicherungsmathematikers**, bei der Abwicklung und Koordination (z.B. Anlieferung der benötigten Daten und Auswirkungen auf den Jahresabschluss).
- Bitte wenden Sie sich an unseren für Personalrückstellungen zuständigen Spezialisten **Mag. Stefan Prokopp**
 - stefan.prokopp@kps-partner.at
 - 02236-506220

